andréewitch & partner | rechtsanwälte gmbh

Einsatz von KI in der Geschäftsleitung

Österreichischer IT-Rechtstag | 08.05.2025

RA Mag. Stefan Knotzer, LL.M.

Rechtsanwalt bei andréewitch & partner rechtsanwälte GmbH

Künstliche Intelligenz im Unternehmensmanagement

- KI-Systeme können auf vielfältige Weise in Unternehmen eingesetzt werden. Sie unterstützen bei der Einschätzung und Betreuung von Geschäftspartnern und Kunden, bei der Auswahl von Bewerbern oder Kreditnehmern, bei der Prüfung von Verträgen, bei der Preisbildung, bei kapitalmarktrechtlichen Analysen oder etwa im Rahmen von M&A-Transaktionen
- Jeweils steht die Analyse von (oft großen Mengen an) Daten im Fokus, mit dem Ziel, bessere geschäftliche Entscheidungen zu treffen. Im Vordergrund steht dabei die vorausschauende, prädikative Analyse von Daten, um sich an wahrscheinlich(er)en Entwicklungen zu orientieren.
- Über das Potenzial der KI-Technologie für Unternehmen herrscht weitgehende Einigkeit. Hinsichtlich des aktuellen Umsetzungsgrades bestehen in der Literatur hingegen unterschiedliche Wahrnehmungen.

Nutzung von Künstlicher Intelligenz im EU-Vergleich 2023 – in Prozent aller Unternehmen

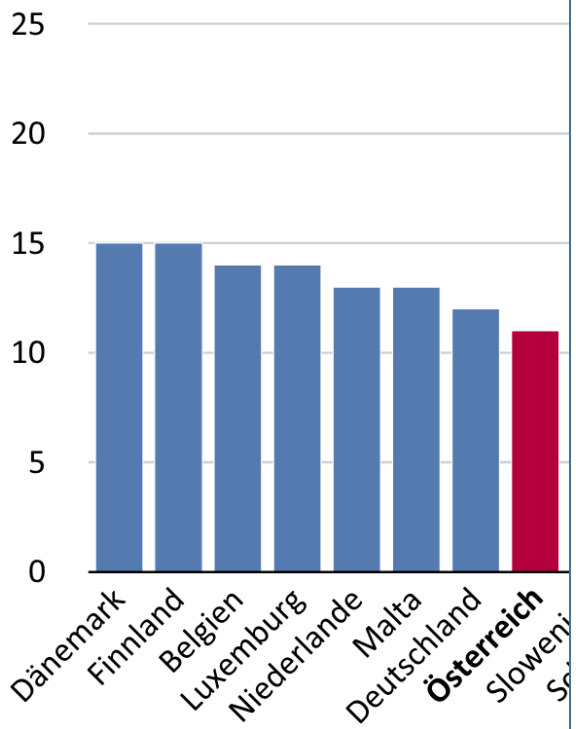

Unternehmen mit KI-Nutzung 2023 und 2024 – in Prozent aller Unternehmen (Grafik)

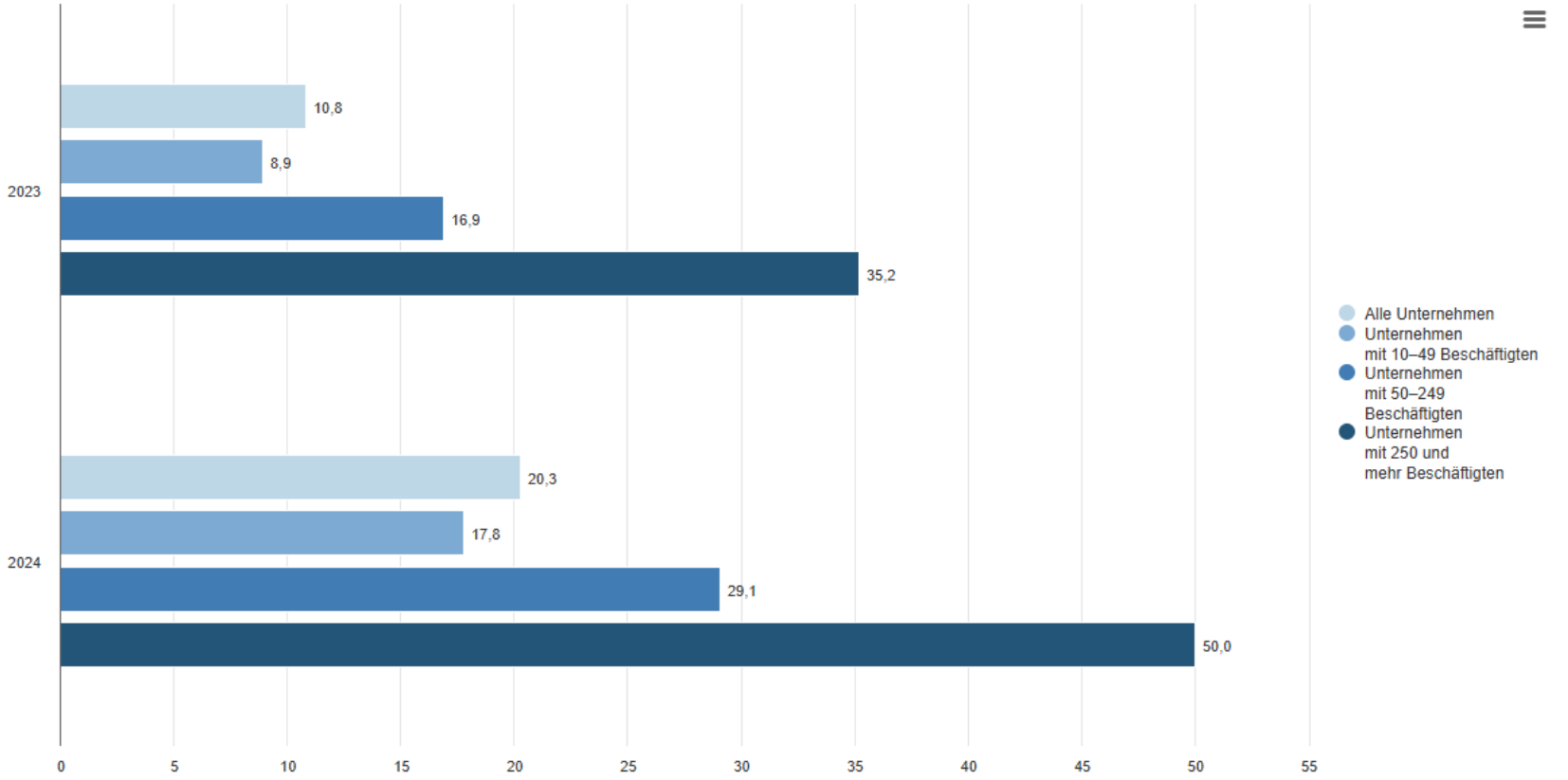

Q: STATISTIK AUSTRIA, Erhebungen über den IKT-Einsatz in Unternehmen 2023–2024. Erstellt am: 16.10.2024. – Unter Künstlicher Intelligenz (KI) versteht man Technologien, die intelligentes Verhalten nachahmen und einen Grad an Eigenständigkeit aufweisen, um bestimmte Aufgaben zu erledigen.

https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-unternehmen

Bestens, wo ist dann das Problem?

- Wünschenswerten Effekten stehen diverse Risiken gegenüber.
- Oft wird kritisiert, dass KI-Systeme nicht einsehbar sind, weshalb ihre Funktionsweise gelangen nicht (restlos) nachvollzogen werden kann („Black-Box-Problem“). > Ein unverträgliches Risiko?
  - Vergleichsmaßstab soll nicht Perfektion, sondern nur die beste verfügbare Alternative sein
  - Argument: Human Black-Box schon lange akzeptiert: „Bauchgefühl“ erfolgreicher Manager (ihre Intuition) ein mitunter ausschlaggebendes Kriterium bei Leitungsentscheidungen
- Entscheidungsqualität: Der Einsatz von KI-Systemen könnte die allgemeine Tendenz verstärken, sich überwiegend auf quantifizierbare Faktoren zu konzentrieren, während wichtige, aber schwer zu messende Variablen eher ignoriert werden.
- Sind genuin menschliche Eigenschaften wie „Empathie“ für das Meistern komplexer Entscheidungssituationen erforderlich?

Es erhebt sich vor diesem Hintergrund die allgemeine Frage, wie viel Mensch Unternehmensführung heute eigentlich noch erfordert und was KI-Systemen unter welchen Umständen überlassen werden kann oder sogar muss.

Übersicht

1. KI-Systeme im Unternehmensbetrieb
2. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen
3. Organisatorische Einordnung des KI-Einsatzes im Vorstand
4. Zulässigkeit des KI-Einsatzes bei Leitungsentscheidungen des Vorstands
5. Pflichtenprogramm des Vorstands beim Einsatz von KI-Systemen

1. KI-Systeme im Unternehmensbetrieb

Begriff „KI-System“

- Ansatz: Abstraktionslevel „Funktionalität Plus“
- Konzept des rationalen Agenten als > Standardmodell <
  - „Konstruktion von Agenten […], die das Richtige tun“, wobei als richtig gilt, was im Sinne des zuvor definierten Ziels das beste (erwartbare) Ergebnis ist
- Familie von Technologien – ein Zugang, der die Pluralität von KI-Systemen verdeckt, wird der Realität nicht gerecht
- Nutzung von Machine Learning zur Entwicklung von Entscheidungsmodellen mit reichlich menschlichem Gestaltungsinput („human-made, human-fed and human-driven”)

Wesentliche Eigenschaften „moderner KI-Systeme“

- Induktion und Inferenz
- „Autonomie“
- Adaptivität
- Opazität und Emergenz
- Diese wesentlichen Eigenschaften finden sich in der Definition der KI-VO wieder, wenn auch teilweise nur implizit und/oder abgeschwächt.

Thesen zu praktisch eher relevanten Implementierungsszenarien

- Eine Vielzahl der Unternehmen, die KI-Systeme nutzen, erwerben maßgebliche Komponenten von Dritten, als Einzelleistung oder als Teil von Unternehmenssoftware-Paketen, ohne diese individuell anzupassen.
- Ein weiteres häufiges Modell, das wohl an Bedeutung gewinnen wird, ist die Integration von KI-Komponenten (etwa Entscheidungsmodellen) von Dritten unter Anpassung und Weiterentwicklung.
- Die Eigenentwicklung von KI-Systemen ist demgegenüber eher unüblich.
- Angesichts des aktuellen Hypes um große Sprachmodelle ist zu erwähnen, dass Unternehmen in der Regel wohl keine GPAI sondern eine SPAI („*Special Purpose Artificial Intelligence*“) brauchen werden.

2. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Zur Organisationsverfassung der AG

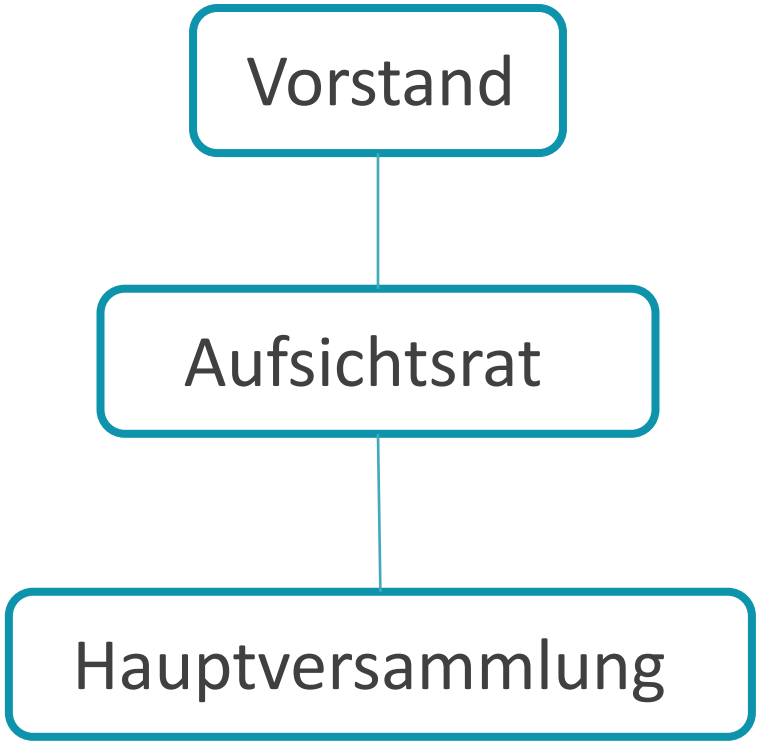

Position des Vorstands

- Leitungsorgan der AG
- Geschäftsführungs- & Vertretungsmonopol; mit Ausnahmen
- Weisungsfreiheit, Abberufung nur aus wichtigem Grund (zwingend)
- Verhältnis zu Aufsichtsrat und Hauptversammlung
- Verantwortung: Pflichten & Haftung

Leitung der Aktiengesellschaft

§ 70. (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

§ 84. (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(1a) Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

3. Organisatorische Einordnung des KI-Einsatzes im Vorstand

KI-Systeme als Organmitglieder

§ 75 (2) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht zum Vorstandsmitglied bestellt werden.

- Unmöglichkeit de lege lata
- Unsinnigkeit de lege ferenda
- Und selbst wenn: diverse Folgeprobleme
  - Mangelnde Steuerbarkeit durch Recht
  - Faktische Untauglichkeit zur Erfüllung diverser Vorstandsaufgaben

- Allgemein ist ein kritischer Umgang mit den Bildern, die unsere Analyse prägen, zu fordern:
  - Personifizierender („anthropomorpher“) Einschlag in der öffentlichen Debatte
  - KI-Systeme sollten nicht als *Personen mit Schaltkreisen* konstruiert werden
  - zB: „Delegation“ an KI-Systeme

Unterstützender Einsatz von KI-Systemen

- Frage, wie eine Einbeziehung von KI-Systemen in die Erledigung von Aufgaben des Vorstandes eingeordnet werden kann.
- Unterscheidungen in der Literatur:
  - entscheidungsunterstützende und entscheidende KI-Systeme
  - informationsbeschaffende und beratende (auch „empfehlende“) KI-Systeme
- Vier Stufen der Unterstützung
  - Informationsbeschaffung durch KI-Systeme
  - Entscheidungsvorbereitung durch KI-Systeme
  - Entscheidung durch KI-Systeme
  - Entscheidungsumsetzung durch KI-Systeme

Einordnung des KI-Einsatzes beim Treffen von Leitungsentscheidungen

- Entscheiden als Prozess
  - Zumindest drei Phasen: Vorbereitung – Entscheidung(sfindung) – Umsetzung.
- Entscheidung „durch den Vorstand“ > Was ist Entscheidungsherrschaft?
  - Vorbereitung und Entscheidung > fließender Übergang
  - Ansätze zur Abgrenzung: KI-VO, Schufa-Rsp (EuGH) zu Art 22 DSGVO, „AMAS“
- Leitungsentscheidungen häufig zugleich „unternehmerische Entscheidungen“
  - Option: Anwendung Business Judgment Rule
- Beiträge von KI-Systemen zu Leitungsentscheidungen des Vorstands
  - Informatorische Fundierung
  - Hintanhaltung von Interessenkonflikten

4. Zulässigkeit des KI-Einsatzes bei Leitungsentscheidungen des Vorstands

Wahrung der Leitungskompetenz (I) - Allgemein

- Funktion des Leitungsbegriffs
  - Kompetenzzuweisung an den Vorstand
  - Bestimmt zudem das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander, diese trifft für die Leitung die gemeinsame Verantwortung
- Abgrenzung von Unternehmensleitung und Geschäftsführung
  - Bestimmung der Grenzen zulässiger Arbeitsteilung
  - (noch) hL: explizite Kompetenzzuweisungen und Bereiche „originärer Unternehmensleitung“
- Leitungskompetenz und (vertikale) Delegation

Wahrung der Leitungskompetenz (II) - Übertragung auf KI-Einsatz

- Vorab: Entscheidung über den Einsatz von KI-Systemen als Leitungsaufgabe?
  - naheliegend, dass der KI-Einsatz eine Dimension erreichen kann, die in den Leitungsbereich ragt
- Zulässigkeit des Einsatzes von (der „Delegation“ an) KI-Systeme(n) fast einhellig bejaht
  - Erhalt der Letztentscheidungsmacht entscheidend, egal welche Hilfsmittel man einsetzt
  - Eingeschränkte Nachvollziehbarkeit kein Deal Breaker, KI-Einsatz erfordert aber „Beherrschung“
  - Einsatz zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch in der Entscheidungsfindung dem Willen des Vorstands entsprochen (seine Letztentscheidungsmacht gewahrt) werden kann
- Vermeidung kritischer Gestaltungsvarianten
  - Folgepflicht und blindes Vertrauen
  - Stichentscheid und Zweifelsregel
  - Problem: Begründung bei Abweichen von KI-Output

Vereinbarkeit mit inhaltlichen Anforderungen an den Vorstand

- Unternehmensleitung und Sorgfaltspflicht
- KI-Einsatz im Lichte der Zielvorgaben des § 70 Abs 1 AktG
  - Primum: Wahrung des Unternehmenswohls
  - Berücksichtigung sonstiger Stakeholder-Interessen
- Vereinbarkeit mit sonstigen Pflichten
  - Gesetzmäßigkeit des Einsatzes
  - Organisationsinterne Vorgaben (Satzung, GO)

Organisationsmäßige Kompetenz zur Entscheidung über den KI-Einsatz

- Grundsatz: Entscheidung des Vorstands
- Zustimmung des Aufsichtsrats?
  - § 95 Abs 5 Z 8 AktG > Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
  - § 95 Abs 5 Z 4 AktG > Investitionen mit hohen Anschaffungskosten
  - Ergänzung zustimmungspflichtiger Maßnahmen in der Satzung
- Einbeziehung der Hauptversammlung?
  - bei Grundlagen- und Strukturentscheidungen berufen
  - Theoretisch möglich, tatsächliche Involvierung aber praxisfern
  - Vorlage durch Vorstand (oder Aufsichtsrat) nach § 103 Abs 2 AktG möglich

5. Pflichtenprogramm des Vorstands beim Einsatz von KI-Systemen

Ultimatives Ziel: Berechtigtes Vertrauen

- Systematisierung:
  - Organisationspflichten – Grundlagen für den KI-Einsatz im Unternehmen schaffen
  - Sorgfältige Implementierung von KI-Systemen
  - Einbindung in eine konkrete Entscheidungsfindung
- Methodisches zur Herleitung von Verhaltensanforderungen > Ziel: Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabes; mögliche Ansätze:
  - Übertragung der Grundsätze der Delegation von Aufgaben an Mitarbeiter
  - (angepasster) Rückgriff auf die Judikatur zum Expertenrat
  - Verallgemeinerung von sektorenspezifischen (insbesondere kapitalmarktrechtlichen) Regelungen
  - Pflicht des Vorstands überleitet, für ein IKS zu sorgen.
  - Beachtung ethischer Grundsätze und Leitlinien (Verbindlichkeit?).

Organisationspflichten (I) – KI-Compliance

- Organisationsermessen und Grenzen
- Legalitätskontrolle als Organisationsverantwortung
- Praktische Möglichkeit der Legalitätskontrolle bei KI-Systemen?
- Vielseitige materielle Aspekte der KI-Compliance (vgl zB *Heidinger*, IT-Rt 2024)
- Spezialfragen:
  - Verallgemeinerbarkeit kapitalmarktspezifischer Rechtsnormen?
  - Technische Sicherheit als Rechtspflicht des Vorstands
  - Bedeutung von („ethischen“) Grundsätze, Prinzipien und Leitlinien

Organisationspflichten (II)
- Adaptierte Organisationspflichten beim KI-Einsatz

- Begriffs-Popkultur:
  - Corporate Digital Responsibility
  - Data Governance
  - AI Governance
- Strategische Aspekte des KI-Einsatzes
- Organisationsstruktur im Wandel
- Talent Management
- Maßnahmen zur Förderung von KI-Kompetenz
- Managing Change

Organisationspflichten (III)
- Vorstandsorganisation im Lichte des KI-Einsatzes

- Zusammensetzung des Vorstands durch den Aufsichtsrat
- Anforderungen an die Qualifikation von Vorstandsmitgliedern
- Zum Erfordernis der Technikbeherrschung beim KI-Einsatz
  - Der Vorstand kann KI-Systeme nur dann einschätzen, bewerten, auswählen, integrieren, überwachen und auf sie vertrauen, wenn er in angemessener Detailtiefe versteht, was das KI-System tut und welche Parameter für dessen Funktionieren maßgeblich sind.
- Kompetenzprofil der Vorstandsmitglieder im Wandel?
- Spezielles Ressort im Vorstand?

Implementierung von KI-Systemen

- Zur (sinngemäßen) Übertragung der allgemeinen Delegationsgrundsätze
- KI-Projektmanagement
- Auswahl von KI-System(komponent)en
- Deployment der KI-Systeme
- Laufende Überwachung in Betrieb genommenen des KI-Systems

Einbindung in konkrete Entscheidungsfindung

- Transparenz und Erklärbarkeit; Vertrauen trotz eingeschränkter Nachvollziehbarkeit
- Übertragung der Judikatur zum Expertenrat (BGH: ISION; OGH 6 Ob 198/15h) auf KI-Einsatz unter Anpassung der einzelnen Voraussetzungen:
  - Fachliche Qualifikation
  - Unabhängigkeit
  - Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen
  - Plausibilitätsprüfung des Outputs
- Resümee: Die Grundsätze der Rechtsprechung zum Expertenrat lassen sich nicht direkt auf den Einsatz von KI-Systemen beim Treffen unternehmerischer Leitungsentscheidungen übertragen. Da sich die Vorgaben über die Sorgfaltspflicht verallgemeinern und zu Grundsätzen formen lassen ist eine angepasste Übertragung auf den KI-Einsatz mE grds möglich, wenngleich mit Hürden versehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Mag. Stefan Knotzer, LL.M.

andréewitch & partner rechtsanwälte GmbH
Stallburggasse 4/2/8, 1010 Wien
www.andlaw.at
Telefon: +43 (1) 533 31 58
E-Mail: s.knotzer@andlaw.at